

Liefervorschriften für Lieferanten der TSUBAKI Kabelschlepp GmbH (TKG)

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Annahmezeiten	2
3. Anlieferungen	2
3.1 Anlieferfahrzeuge	2
3.2 Fremdware vor Ware für TKG	2
3.3 Längsverladung	2
3.4 Entladung der LKWs	3
4. Materialien zur Verpackung	3
5. Ladungsträger	3
5.1 Paletten Qualität	3
5.2 Sicherung der Waren	3
5.3 Gebinde	4
6. Transportunterlagen	4
6.1 Transportpapiere / Lieferscheine	4
6.2 Beigefügter Schriftverkehr / Rechnungen	4
6.3 Sendungsprüfungen	5
7. REACH- und RoHS-Konformität	5
8. Beipack- und Verpackungsmittel	5
9. Prüfdokumente	5
10. Gefahrguttransporte	5
11. Kennzeichnung von Bauteilen / Oberflächenschutz	5
12. Betriebsferien Partner	5
13. Schlussbestimmungen	5

1 Geltungsbereich

Die Liefervorschriften für Lieferanten dienen als Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen der TSUBAKI Group und beschreiben die in puncto Anlieferung und Verpackung von Waren geltende Bedingungen, sofern keine anderweitige, z.B. artikelspezifische, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vorschrift ist verbindlicher Bestandteil aller Vertragsbeziehungen. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vorschrift bedürfen der Schriftform. Zuvor herausgegebene Liefervorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2 Annahmezeiten

Annahmezeiten sind der Bestellung zu entnehmen.
Anlieferungen außerhalb der angegebenen Annahmezeiten müssen vorab schriftlich vereinbart werden.

3 Anlieferungen

Sämtliche Waren müssen Originalware des spezifizierten Herstellers sein. Sie müssen den in den Bestellunterlagen und den im Datenblatt spezifizierten Funktionen und Anforderungen entsprechen. Die Waren müssen zum Anlieferzeitpunkt ihre volle Lebensdauer besitzen.

Die Waren und deren Verpackung müssen so beschaffen sein, dass keinerlei Beeinträchtigungen in der Weiterverarbeitung gegeben sind.

Innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile mit ein- und derselben Artikelnummer befinden. Sollten mehrere Teile mit ein- und derselben Artikelnummer in einem Karton verpackt sein (1 Position mit mehreren Einheiten), so muss jeder Artikel separat verpackt werden. Werden mit einer Lieferung Waren mit unterschiedlichen Artikelnummern angeliefert, so müssen diese jeweils separat verpackt und gekennzeichnet sein.

Der Lieferant trägt die Verantwortung für eine ordnungsmäße Verpackung der Materialien. In diesem Kapitel werden weitere Rahmenbedingungen erläutert, die bei nicht Beachtung zur Annahmeverweigerung führen können.

Die vom Lieferanten verwendete Verpackung muss für den vorgesehenen Transportweg geeignet sein. Bei der Wahl des Verpackungsmaterials sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bestimmungsorts der Enddestination einzuhalten, die in der Bestellung angegeben wird. Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen bzw. mit von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Kennzeichnungen, Klebebänder, Umreifungsbänder, Etiketten, Warenanhänger o.Ä. dürfen die Recyclingfähigkeit des Verpackungsmaterials nicht einschränken.

3.1 Anlieferfahrzeuge

Die Anlieferung muss mit verkehrstauglichen Fahrzeugen erfolgen, die Entladung erfolgt je nach Beladung entweder von der Seite oder von der Rückseite des Fahrzeugs. Fahrzeuge, die nicht ordnungsgemäß beladen sind, werden nur nach vorheriger Absprache entladen; ansonsten wird keine Entladung durchgeführt, bei Abweichungen kann die Anlieferung untersagt werden.

3.2 Fremdware vor Ware für TKG

Bei der Anlieferung ist es nicht gestattet, Fremdware vor der Ware für TKG zu positionieren, welche zunächst entladen werden muss, bevor die für TKG bestimmte Ware entladen werden kann.

3.3 Längsverladung

TKG akzeptiert ausschließlich längsverladene Paletten. Lediglich dürfen zwei Reihen aufgrund der Ladungssicherung quer verladen werden, sofern die Anzahl der angelieferten Paletten nicht durch drei teilbar ist.

3.4 Entladung der LKWs

Die Entladung der LKWs erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter von TKG.

4 Materialien zur Verpackung

Grundsätzlich sind bei der Auslegung und Auswahl von Verpackungen Mehrwegverpackungen zu bevorzugen. Wenn Mehrwegverpackungen nicht möglich sind, sind ausschließlich recycelte Pappverpackungen und ressourcenschonende Holzkonstruktionen einzusetzen.

Bei der Verwendung von Holzverpackungen sind ausschließlich Verpackungen zu verwenden, welche der Richtlinie ISPM15/IPPC entsprechen. Die Holzverpackungen müssen entsprechend der Richtlinie gekennzeichnet sein. Abweichende Ansprüche sind der Bestellung zu entnehmen.

Der Gebrauch von Folien ist nur in unbedingt notwendigen Fällen für Verpackungseinheiten erlaubt, die Verwendung von recycelten Materialien ist zu bevorzugen.

5 Ladungsträger

Nicht palettierte Ware wird grundsätzlich unter Vorbehalt angenommen. Lediglich die Anlieferung von Rohstoffen darf auf Industriepaletten erfolgen, diese dürfen aber nur einstöckig verladen werden und müssen mit einem Hubwagen unterfahrbar sein. In diesem Kapitel werden weitere Rahmenbedingungen erläutert, die bei nicht Beachtung zur Annahmeverweigerung führen können.

5.1 Paletten Qualität

Grundsätzlich akzeptieren wir nur Paletten, die unter Einsatz von Fördertechnik und eines Hochregallagers ohne Beeinträchtigung der Ware und des Förderungsprozesses eingelagert werden können. Bei der Verwendung von Europlatten verweisen wir auf die UIC-Norm 435-2, mit dem Hinweis, dass ausschließlich neue oder als Klasse A und B qualifizierte Paletten akzeptiert werden.

Bei minderer Qualität der Paletten wird kein Tausch vorgenommen.

Die Qualitätsklassifizierung der Paletten entnehmen Sie bitte den Empfehlungen der EPAL, diese finden Sie unter nachstehendem LINK

[EPAL Qualitätsklassifizierung DE A0 Quer.pdf](#)

Paletten Konten sind monatlich zu führen und abzustimmen.

5.2 Sicherung der Waren

TKG akzeptiert prinzipiell nur Paletten, die ohne Warenüberstand gepackt sind. Grundsätzlich muss die Ware mit dem Holz eine feste Einheit bilden, dazu sind die Paletten entsprechend zu sichern.

Die Waren sind ausreichend zu fixieren, dabei ist mit Kantenschutz zu arbeiten, Spannbänder dürfen nicht direkt auf dem Artikel aufliegen. Kollisionsgefährdete Bereiche (wie Ecken und Kanten, usw.) müssen zusätzlich geschützt werden. Bei der Sicherung mittels Folie, sind herabhängende Reste sowie zerrissene Folie zu vermeiden. Es ist zwingend darauf zu achten, dass der Gabelraum frei von Folie ist und dass die Palette nicht zu stark gewickelt wird, damit die Ware keinen Schaden nimmt.

Die Verwendung von Metallbändern ist untersagt. Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist. Die Waren innerhalb der Verpackung müssen in allen 6 Richtungen gegen Verrutschen gesichert sein.

5.3 Gebinde

Die Verwendung eines Umkartons zur Verpackung mehrerer Einzelgebinde eines Artikels ist zulässig. Dieser Umkarton muss eine eindeutige und detaillierte Inhaltsdeklaration aufweisen. Kartonagen für Kleinteile dürfen folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten: (L x B x H) 600 x 400 x 220 mm, max. 30 kg. Wenn derartige Kartonagen in mehreren Schichten auf Paletten gestapelt angeliefert werden, ist zwischen jeder Schicht eine stabile, flächige Pappzwischenlage zur Stabilisierung zu verwenden. Jedes Einzelgebinde wie Europalette, Karton, Sack ist mit Materialbezeichnung, Materialnummer und beinhalteter Menge zu kennzeichnen. Mehrere Einzelgebinde unterschiedlicher Artikel dürfen nicht in einem Umkarton zusammengepackt werden. Sämtliche Verpackungen (Kartonagen) sind qualitativ so zu wählen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigung und Verlust schützen. Die Palette ist so auszulegen, dass die Ware/Verpackungen nicht über deren Ränder hinausragt. Die Waren sind ausreichend zu fixieren, dabei ist mit Kantenschutz zu arbeiten, Spannbänder dürfen nicht direkt auf dem Artikel aufliegen. Kollisionsgefährdete Bereiche (wie Ecken und Kanten, usw.) müssen zusätzlich geschützt werden, sofern notwendig. Ist die vom Partner gewählte Versandverpackung nicht ausreichend, lehnen wir jede Mithaftung, aus daraus resultierenden Schäden, ab und lassen die Materialien auf Kosten des Partners durch unsere Abteilung Wareneingang prüfen, umpacken oder fachgerecht entsorgen. Bei Anlieferung von Coil (aufgerollte Metallbänder aller Art) sind zwischen jede Lage Holzzwischenlagen von min. 20 mm einzulegen.

6. Transportunterlagen

Die im Folgenden genannten Vorgaben für mitzuführende Unterlagen sind zwingend zu beachten:

6.1 Transportpapiere / Lieferscheine

Für jede Sendung sind entsprechende Transportpapiere (Speditionsauftrag) zu übergeben, aus denen alle Sendungsrelevanten Daten, insbesondere die auftraggebende Firma sowie Absender, hervorgehen.

Offensichtliche Differenzen oder Beschädigungen werden auf den Transportpapieren vermerkt und sind vom Fahrer gegenzuzeichnen.

Jede Anlieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen.

1. Absender
2. Besteller
3. Lieferscheinnummer, numerisch und als Barcode
4. Bestellnummer/Bestellposition, numerisch und als Barcode
5. Artikelbezeichnung
6. Artikelnummer, numerisch und als Barcode
7. Liefermenge pro Artikel, sowie etwaige Teillieferungen
8. Kartonanzahl / Menge je Karton
9. Anzahl Paletten je Artikel
10. Bei Gefahrgut: Gefahrgutklasse

Der Lieferschein ist gut sichtbar in einer Lieferscheintasche außen am ersten zu entladenden Packstück anzubringen. Bei Lieferungen mit mehreren Packstücken oder Paletten besondere Kennzeichnung des Packstückes oder der Palette an der die Lieferpapiere angebracht sind und. **WICHTIG:** Kennzeichnung der Gesamtanzahl Packstücke und Packstückkennzeichnung hat analog zu Lieferscheinkennzeichnung zu erfolgen.

6.2 Beigefügter Schriftverkehr / Rechnungen

Bitte keiner Sendung Schriftverkehr und/oder Rechnungen beifügen! Diese werden nicht weitergeleitet. Rechnungen sind ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse zu senden: invoice@kabelschlepp.de.

6.3 Sendungsprüfung

TKG bestätigt dem Transportführer den Empfang der angelieferten Sendung. Menge und Beschaffenheit der einzelnen Artikel werden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht geprüft. Spätere Schadensersatzansprüche wegen verdeckter Beschädigungen oder Fehlmengen behalten wir uns vor. TKG führt keine Qualitätsüberprüfung beim Wareneingang durch, es sei denn, dies wurde in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

7 REACH und RoHS-Konformität

Der Partner sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Er sichert ebenfalls zu, dass er die Anforderungen RoHS (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihrem Anwendungsbereich einhält.

8 Beipack- und Verpackungsmaterial

Beipackung von dritten Materialien wie z.B. Informationsbroschüren, Werbematerial, Musterteile oder sonstigen Papieren, wie Prüfberichte, Rechnungen usw. innerhalb der Einzelgebinde ist unzulässig. Als Polster- und Füllstoff sind Papier und Wellpappe zulässig. Styroporformteile sind nur typengebunden zugelassen. Gegenstände wie Zettel, Schnüre, Abfälle oder Kunststoffe in den Behältern sind nicht zulässig und werden kostenpflichtig entsorgt.

9 Prüfdokumente

Zeugnisse oder Prüfbescheinigungen sind der Ware beizulegen und zusammen mit den Lieferpapieren bei Anlieferung an den Wareneingang von TKG zu übergeben, zusätzlich sind diese per E-Mail an die Adresse pruefprotokolle@kabelschlepp.de zu versenden.

10 Gefahrguttransporte

Der Partner hat die gefahrgutrechtlichen Pflichten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und den unterstellten Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten und zu erfüllen.

11 Kennzeichnung von Bauteilen / Oberflächenschutz

Stahlbauteile sind generell mit der TKG-Materialnummer zu versehen, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann. Die Art der Kennzeichnung wird explizit mit dem Partner abgesprochen und die Bauteilkennzeichnung muss generell nach Bestellvorschrift erfolgen.

Bauteile, die mit einer Pulverbeschichtung oder ähnlicher Oberfläche versehen sind, müssen so verpackt werden, dass die Oberflächen vor jeglicher Beschädigung geschützt sein (z.B. durch Luftpolsterfolie und/ oder Zwischenlagen in den Verpackungseinheiten).

Korrosion gefährdete Materialien müssen in Umhüllungen verpackt sein, die eine Korrosion verhindern.

12 Betriebsferien des Partners

Hat der Partner Betriebsferien, so ist auch während dieser Zeit die logistische Abwicklung sicherzustellen. Vorablieferungen werden nicht akzeptiert. Es ist zu gewährleisten, dass auf Partnerseite ein Ansprechpartner in der Logistik erreichbar ist.

13 Schlussbestimmungen

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind rechtzeitig vorher schriftlich anzufragen. Bei nicht einhalten dieser Anliefervorgaben müssen wir Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten weiterbelasten.

Wenden, Dezember 2025

Liefervorschrift _ Stand Dezember 2025 _ Version 03.00 _ Seite 5 von 5

TSUBAKI KABELSCHLEPP GmbH

TSUBAKI KABELSCHLEPP GmbH
Daimlerstraße 2
D-57482 Wenden-Gerlingen
Postfach 12 63
D-57474 Wenden

Fon: +49 (0)2762 4003-0
Fax: +49 (0)2762 4003-220
info@kabelschlepp.de
kabelschlepp.de

Geschäftsführer:
Henning Preis
Amtsgericht Siegen, HRB 1171
Ust.-Id.-Nr.: DE 126565798
D-U-N-S*-Nr. 31-562-9725

MUFG Bank (Europe) N.V. Germany Branch, BLZ 300 107 00, Konto-Nr. 220 742, IBAN: DE79 3001 0700 0000 2207 42, BIC: BOTKDE33
Sumitomo Mitsui Banking Corporation (SMBC), BLZ: 301 103 00, Konto-Nr. 310 735, IBAN: DE35 3011 0300 0000 3107 35, BIC: SMBCDE33
Mizuho Corporate Bank, Ltd., BLZ 300 207 00, Konto-Nr. 5395 693 004, IBAN: DE74 3002 0700 5395 6930 04, BIC: MHCDE333
Commerzbank AG, BLZ 460 400 33, Kto.-Nr. 813 885 300, IBAN: DE 62 4604 0033 0813 8853 00, BIC: COBADE33XXX